

Corporate Governance Bericht der ILS - Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (kurz ILS gGmbH) für das Geschäftsjahr 2021

1. Grundlagen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19. März 2013 den Public Corporate Governance Kodex (PCGK NRW) beschlossen.

Der Kodex gilt als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle. Ziel des PCGK NRW ist es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen.

Der PCGK NRW richtet sich u.a. an Unternehmen in privater Rechtsform, an denen das Land mit mindestens 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar über Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform beteiligt ist.

Das Land NRW hält 100 % der Gesellschaftsanteile an der ILS gGmbH. Damit fällt die ILS gGmbH in den Anwendungsbereich des PCGK NRW.

Die ILS gGmbH hat den PCGK des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. November 2013 in ihren Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

Der PCGK NRW sieht vor, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts soll insbesondere die Erklärung sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie den Personen mit Führungsfunktionen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

2. Unternehmensverfassung, Führungs- und Kontrollstruktur

Die Unternehmensgrundlage der ILS gGmbH ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen, der im Berichtszeitraum gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 20. November 2013 und den Geschäftsordnungen der ILS gGmbH der Gesellschaftsversammlung, für die Geschäftsführung und den Prokuristen und Prokuristinnen.

2.1 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft ist Trägerin einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung und fördert als solche den als gemeinnützig anerkannten Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Wissenschaftliche Arbeitsbereiche der Gesellschaft sind die Stadt-, Regional- und Landesentwicklung, das Wohnungswesen, die Mobilität und das Bauwesen. Zweck der Gesellschaft ist, neue Erkenntnisse über Dynamik und Prozesse räumlicher Entwicklung in sozialer, demographischer, ökonomischer und baulicher Hinsicht insbesondere über die verschiedenen Dimensionen von Urbanisierungsprozessen zu

gewinnen, die den stadt- und raumentwicklungspolitischen Entscheidungsträgern als Grundlage für die praktische raumbezogene Planung und Gestaltung dienen könnte.

2.2 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Das Land Nordrhein-Westfalen ist alleiniger Gesellschafter der ILS gGmbH, der durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten wird. Gesellschafter und Geschäftsleitung arbeiten im Interesse der Unternehmensziele eng zusammen. Beschlussfassungen erfolgen im Rahmen von Gesellschafterversammlungen.

Die Gesellschafterversammlung bestand im Berichtszeitraum aus einer Vertreterin und zwei Vertretern des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie einer Vertreterin des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Daraus resultiert eine Verteilung von 50 % der Mandate auf Frauen und 50 % auf Männer.

Die Verteilung der Aufgaben zwischen Geschäftsleitung und Gesellschafter regelt der Gesellschaftsvertrag. Zudem hat die Gesellschafterversammlung einen wissenschaftlichen Beirat und einen Nutzerbeirat einberufen; die Beiratsvorsitzenden dürfen an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Gesellschafter wurde sachgerecht in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einbezogen.

2.3 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft besitzt keinen Aufsichtsrat.

2.4 Geschäftsleitung und Führungsfunktionen im Unternehmen

Die Geschäftsführung bestand im Berichtszeitraum aus Herrn Prof. Dr. Stefan Siedentop und bis zum 30.11.2021 zusätzlich aus Herrn Michael Paul. Seit dem 01.12.2021 führt Herr Prof. Dr. Stefan Siedentop die Geschäfte der Gesellschaft allein.

Im Geschäftsjahr 2021 besaßen die beiden stellvertretenden wissenschaftlichen Institutsleiterinnen Frau Dr. Andrea Dittrich-Wesbuer und Frau Dr. Sabine Weck Prokura.

2.5 Wissenschaftlicher Beirat

Zur Sicherung der Qualität der Forschung berät ein Wissenschaftlicher Beirat das Institut. Schwerpunktaufgabe ist dabei die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts und die Beratung der Institutsleitung hinsichtlich der Entwicklung der Forschungsarbeit des Instituts. Der Beirat soll dabei die Position des Instituts in seinem fachlichen Umfeld erörtern. Dabei werden sowohl grundlagen- als auch anwendungsspezifische Aspekte berücksichtigt. Der Wissenschaftliche Beirat wurde von der Gesellschafterversammlung berufen und bestand im Berichtszeitraum aus 10 Mitgliedern.

2.6 Nutzerbeirat

Der Nutzerbeirat soll das Nutzerumfeld der Einrichtung repräsentieren und das Institut aus dem Blickwinkel der Belange der Nutzer/-innen beraten. Er bringt dabei die Perspektive der Nutzer/-innen bei der Planung und Durchführung des Forschungsprogramms, bei der weiteren Entwicklung der Forschungs- bzw. Serviceleistungen sowie beim Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis ein. Bundes- und landesweit aberkannte

Persönlichkeiten aus dem Bereich der Stadtentwicklung bilden den Nutzerbeirat, der damit auch erheblich zur Qualitätssicherung beiträgt.

Im Berichtszeitraum bestand der Nutzerbeirat aus 5 Mitgliedern.

2.7 Berichtspflichten nach § 90 AktG

Gemäß dem PCGK informiert die Geschäftsleitung das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über das für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen und unter Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei einer GmbH an § 90 AktG orientieren (siehe hierzu auch § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages).

In der Gesellschafterversammlung am 4. Juli 2019 wurde festgelegt, dass beginnend mit dem 4ten Quartal 2019, die Geschäftsführung vierteljährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft berichtet. Weiterhin berichtet die Geschäftsführung im Rahmen der 2 x jährlich stattfindenden Gesellschafterversammlungen.

2.8 Abschlussprüfung

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH, Münster als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 1. Januar 2021 – 31. Dezember 2021 gewählt.

Der Auftrag beinhaltet auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG unter Beachtung der Anlage zu Nr. 2 VV zu § 68 LHO und des Prüfungsstandards IDW PS 720. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum Kodex abgegeben und veröffentlicht wurde.

3. Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Bericht 2021

Geschäftsführung und Überwachungsorgan der ILS gGmbH erklären nach Textziffer 1.4.2 und 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen, dass dem vom Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichtem Public Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 19. März 2013 im Geschäftsjahr 2021 mit Ausnahme der folgenden Empfehlungen entsprochen wurde:

Ziffer 2.2.1 (Anteilseignerversammlung)

Ziffer 2.2.1 (Anteilseignerversammlung) des PCGK NRW besagt, dass „Die Geschäftsleitung den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorlegen soll, soweit nicht weitergehende gesetzliche, im Gesellschaftsvertrag verankerte oder satzungsmäßige Regelungen bestehen. Die Anteilseignerversammlung entscheidet über die Ergebnisverwendung.“

Coronabedingt hatte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft personelle Ausfälle zu

verzeichnen, so dass der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht erst zur Gesellschafterversammlung am 30. August 2021 vorgelegt werden konnte.

Ziffer 3.1.3 (Zusammensetzung Geschäftsleitung)

Gemäß Ziffer 3.1.3 des PCGK NRW soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

Frauen waren in der Geschäftsleitung der ILS gGmbH nicht vertreten.

Die Geschäftsführung bestand bis zum 30. November 2021 aus zwei männlichen Personen, deren Geschäftsführerverträge vor Aufnahme des Public Corporate Governance Kodex in den Gesellschaftsvertrag der ILS gGmbH abgeschlossen wurden. Dies entspricht einem Männeranteil in der Geschäftsleitung von 100%. Bei der Auswahl von neu zu besetzenden Stellen gilt der Grundsatz, dass Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt werden.

Ziffer 3.3.4 (Besetzung von Führungsfunktionen)

Der Kodex empfiehlt, dass die Geschäftsleitung unbeschadet der unmittelbaren Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) nach § 2 LGG bei der Unternehmensführung die Ziele des LGG beachten soll. Sie soll insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben.

Die Prokuristinnen Frau Dr. Andrea Dittrich-Wesbuer und Frau Dr. Sabine Weck unterstützen die Geschäftsführung bei ihren Verpflichtungen. Dies entspricht einem Frauenanteil in von 100%.

Mit Frau Dr. Sabine Weck und Frau Dr. Andrea Dittrich-Wesbuer haben sich zwei sehr verdiente und langjährig beschäftigte Wissenschaftlerinnen für diese Position bewährt. Zu dem damaligen Zeitpunkt standen keine männlichen Bewerber mit gleichen Qualifikationen für diese Position zur Verfügung.

Ziffer 3.4.5 (Offenlegung von Vergütungen)

Gemäß Ziffer 3.4.5 wird hinsichtlich der Offenlegung von Vergütungen auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen, insbesondere auf die Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und das Vergütungsoffenlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VergütungsOG NRW), verwiesen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen einer Offenlegung von Vergütungen vertraglich zustimmen.

Eine vertragliche Regelung liegt nicht vor, die Geschäftsführer haben der Veröffentlichung schriftlich zugestimmt.

Ziffer 4.5.1 (Zusammensetzung des Überwachungsorgans)

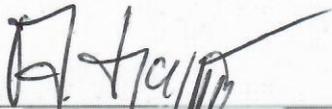
.....

Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollten in der Regel nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Sie sollten in nicht mehr als zwei Überwachungsorganen gleichzeitig den Vorsitz innehaben.

Die Vertreterin des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft hatte im Berichtszeitraum mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen ist jedoch perspektivisch bemüht, die Anzahl ihrer Mandate auf fünf zu begrenzen.

Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung der ILS gGmbH erklären außerdem, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen auch künftig entsprochen wird.

Dortmund, 17.08.2022



Andreas Happe
Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung



Prof. Dr. Stefan Siedentop
Geschäftsführer